

# RS Vfgh 2008/9/26 B1368/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.2008

## Index

91 Post- und Fernmeldewesen

91/01 Fernmeldewesen

## Norm

B-VG Art18 Abs1

B-VG Art90 Abs2

EMRK Art6 Abs1 / Verfahrensgarantien

EMRK Art6 Abs2

TelekommunikationsG 2003 §86 Abs4, §109

## Leitsatz

Keine Verletzung des Verbotes des Zwangs zur Selbstbezeichigung sowiedes Rechts auf ein faires Verfahren durch Verhängung einer Geldstrafwegen Unterlassung der Erteilung von Auskünften über Funkanlagen nachdem Telekommunikationsgesetz 2003; kein Zusammenhang des Auskunftsbegehrens mit einem Verwaltungsstrafverfahren; kein Verstoß der Regelung über die Verpflichtung zur Erteilung aller erforderlichen Auskünfte gegen das Determinierungsgebot

## Rechtssatz

Das im vorliegenden Fall in Rede stehende Auskunftsbegehrungen erging unabhängig von einem Verwaltungsstrafverfahren.

Das Verwaltungsstrafverfahren, das dem E v 21.06.07, B1082/06 (betr denselben Beschwerdeführer), zugrunde lag, steht in keinem Zusammenhang mit dem im vorliegenden Fall in Beschwerde gezogenen Auskunftsbegehrungen.

Auch der Umstand, dass nach diesem Auskunftsbegehrungen ein Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschwerdeführer bzw die von ihm als Geschäftsführer vertretene GmbH eingeleitet wurde, führt im vorliegenden Fall nicht zur Verfassungswidrigkeit des Auskunftsbegehrens.

Das Auskunftsbegehrungen hatte im vorliegenden Fall allein den Zweck, es den Fernmeldebehörden zu ermöglichen, ihrem gesetzlichen Auftrag zur Überprüfung von Funkanlagen nachzukommen. Da sohin kein Zusammenhang zu einem (anhängigen bzw laufenden) Verwaltungsstrafverfahren besteht, enthält das Auskunftsbegehrungen auch keinen verfassungswidrigen Zwang zur Selbstbezeichigung. Der Beschwerdeführer wurde folglich mit dem Auskunftsbegehrungen der erstinstanzlichen Verwaltungsstrafbehörde nicht unter Strafsanktion verpflichtet, an der Wahrheitsfindung durch ein mündliches Geständnis mitzuwirken. Die belangte Behörde hat der Bestimmung des §86 Abs4 TelekommunikationsG 2003 im vorliegenden Fall keinen dem Art90 Abs2 B-VG und Art6 Abs1 und Abs2 EMRK widersprechenden und damit verfassungswidrigen Inhalt unterstellt.

Hinreichende Bestimmtheit der Wortfolge "alle erforderlichen Auskünfte" in §86 Abs4 TelekommunikationsG 2003.

Die Regelung bezieht sich auf die Aufgabe der Fernmeldebehörden, "Telekommunikationsanlagen, insbesondere Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, oder deren Teile hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide zu überprüfen". Ihnen sind nach §86 Abs4 TelekommunikationsG 2003 die für die Erfüllung dieser Aufgabe "erforderlichen" Auskünfte "über die Anlagen und deren Betrieb" zu erteilen. Es handelt sich um Auskünfte, die für die Erfüllung dieses Prüfungsauftrages der Behörden notwendig und im Hinblick auf den Prüfungsauftrag angemessen sind.

#### **Entscheidungstexte**

- B 1368/07

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.09.2008 B 1368/07

#### **Schlagworte**

Fernmelderecht, Auskunftspflicht, Anklageprinzip, Unschuldsvermutung, Auslegung verfassungskonforme, fair trial, Determinierungsgebot

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2008:B1368.2007

#### **Zuletzt aktualisiert am**

19.08.2010

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)